

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Bescheinigung von Außenwirtschaftsdokumenten durch die IHK und konsularische Legalisierung

Was sind Bescheinigungen?

Bescheinigungen sind Beurkundungen von Tatsachen durch die IHK. Um hierbei sicherzustellen, dass die von der Industrie- und Handelskammer bescheinigten Dokumente ihren „Wert“ im internationalen Handelsverkehr behalten und dass ihre internationale Anerkennung gewährleistet ist, unterliegt die Bearbeitung gesetzlichen Vorschriften, die immer zu beachten ist.

Wann werden Bescheinigungen gefordert?

In nachfolgenden Fällen können Bescheinigungen gefordert werden:

1. Die Behörden vieler Staaten verlangen bei der Einfuhr von Waren amtliche Bescheinigungen von Geschäftspapieren, die durch die Industrie- und Handelskammer bescheinigt werden sollen.
2. In vielen Fällen ist eine konsularische Legalisierung von Handelsdokumenten vorgeschrieben. Dies setzt eine Bescheinigung der Dokumente durch die IHK voraus.
3. Eine IHK-Bescheinigung kann vom Kunden ausdrücklich gewünscht werden, z. B. als
 - Bestandteil des Kaufvertrages oder
 - zur Erfüllung des Bedingungen eines Akkreditivgeschäftes.

Was ist zu beachten?

Bei der Bescheinigung durch die IHK sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die gesetzlichen Vorschriften Deutschlands bzw. der Europäischen Union sind einzuhalten. Die Wünsche des Empfangslandes können nur berücksichtigt werden, wenn sie mit diesen Vorschriften übereinstimmen.
- Erklärungen auf Firmenbogen müssen original unterschrieben sein.
- Die Angaben in den Dokumenten müssen nachgewiesen werden (dies gilt insbesondere für die Bescheinigung von Ursprungsangaben).
- Vordatierungen sind unzulässig.
- Kopien der Unterlagen verbleiben bei der IHK.

Bescheinigung von Außenwirtschaftsdokumenten durch die IHK und konsularische Legalisierung

Nicht alle Dokumente, für die eine IHK-Bescheinigung gefordert wird, dürfen von der Industrie- und Handelskammer "abgestempelt" werden. Ursache hierfür kann sein:

- Eine andere Institution ist örtlich und / oder rechtlich (sachlich) zuständig.
- Die Angaben in den Dokumenten sind nicht erlaubt, zum Beispiel Boykott-Erklärungen gegen ein bestimmtes Land.
- Die Richtigkeit der Angaben kann nicht nachgewiesen werden.

Übersicht der Länder in denen Bescheinigungen benötigt werden:

Die Aufteilung erfolgt nach den Kontinenten:

- Europa
- Afrika
- Asien
- Amerika

Europa

* Eine Bescheinigung / Legalisierung kann möglicherweise entfallen!

** Auf der Rückseite des UZ sind zusätzliche Erklärungen erforderlich zum Ursprung und ggf. Hersteller der Ware, die unterzeichnet werden müssen. Je nach Land gibt es unterschiedliche Texte. Sprechen Sie uns an (siehe Ansprechpartner)

UZ Ursprungszeugnis
RE Handelsrechnung

Land	Bescheinigung durch die IHK		GHORFA-Legalisierung der Dokumente vor der Konsulats-Legalisierung	Konsulats-Legalisierung	
	UZ Anzahl	RE Anzahl		des UZ	der RE
Albanien	3				
Armenien	4	3			
Aserbaidshan	3	2			
Belarus	3	4			
Mazedonien	2				
Moldau	1				
Montenegro	x, für Textilien				
Russland	1				
Türkei	1, für best. Waren			x *	x *
Ukraine	2				

Bescheinigung von Außenwirtschaftsdokumenten durch die IHK und konsularische Legalisierung

Afrika

* Eine Bescheinigung / Legalisierung kann möglicherweise entfallen!

** Auf der Rückseite des UZ sind zusätzliche Erklärungen erforderlich zum Ursprung und ggf. Hersteller der Ware, die unterzeichnet werden müssen. Je nach Land gibt es unterschiedliche Texte. Sprechen Sie uns an (siehe Ansprechpartner)

UZ Ursprungszeugnis
RE Handelsrechnung

Land	Bescheinigung durch die IHK		GHORFA-Legalisierung der Dokumente vor der Konsulats-Legalisierung	Konsulats-Legalisierung	
	UZ Anzahl	RE Anzahl		des UZ	der RE
Ägypten	2**	4		x, wenn Ursprungsland nicht EU	x, wenn Ursprungsland nicht EU
Äthiopien	1	3			
Algerien	1				
Angola		4			
Burkina Faso	1				
Elfenbeinküste	x, wenn Ursprungsland nicht EU				
Eritrea		3			
Guinea-Bissau		4			
Kap Verde		4			
Komoren	1				
Libyen	4**	4			
Madagaskar		3 *			
Mali	1	1			
Marokko	x, für Wein				
Mosambik		4			
Ruanda	x, für best. Waren				
Sao Tomé und Príncipe Inseln		4			
Seychellen	x				
Sierra Leone	1, für best. Waren				
Somalia	1				
Sudan	2, ab 10.000,00 US \$			x	
Tunesien		6 *			

Bescheinigung von Außenwirtschaftsdokumenten durch die IHK und konsularische Legalisierung

Asien

* Eine Bescheinigung / Legalisierung kann möglicherweise entfallen!

** Auf der Rückseite des UZ sind zusätzliche Erklärungen erforderlich zum Ursprung und ggf. Hersteller der Ware, die unterzeichnet werden müssen. Je nach Land gibt es unterschiedliche Texte. Sprechen Sie uns an (siehe Ansprechpartner)

UZ Ursprungszeugnis
RE Handelsrechnung

Land	Bescheinigung durch die IHK		GHORFA-Legalisierung der Dokumente vor der Konsulats-Legalisierung	Konsulats-Legalisierung	
	UZ Anzahl	RE Anzahl		des UZ	der RE
Afghanistan	3	4		x *	x *
Bahrain	1**	5	x	x *	x *
Bangladesch	2				
Bhutan	x				
Brunei Darussalam	1				
Indien	x				
Indonesien	x; für bestimmte Waren				
Irak	2**	5	x	x	x
Iran	2	3		x *	x *
Israel	x, für best. Waren				
Japan	x, für bestimmte Waren				
Jemen	2**	2	x	x	x
Jordanien	1**	2	x	x	x
Kambodscha	2	4			
Kasachstan	2				
Katar	3**	4	x	x	x
Kirgisistan	2				
Demokratische Volksrepublik Korea (inoffiziell: Nord-korea)	x				
Republik Korea (inoffiziell: Süd-korea)	x				
Kuwait	1**	2	x	x	x
Laos	1	3			
Libanon	1**, für best. Waren				
Macau (Volksrepublik China)		4			
Malaysia	x, für best. Ursprungsländer				
Mongolei	x				
Nepal	x				
Oman	3**	4	x	x	x
Pakistan	2				
Palästinensische Gebiete	x				
Saudi-Arabien	x**	2			

Bescheinigung von Außenwirtschaftsdokumenten durch die IHK und konsularische Legalisierung

Syrien	3**	4	x	x	x
Taiwan	x, für best. Waren				
Tadschikistan	2				
Timor-Leste	x, für best. Waren				
Turkmenistan	x				
Usbekistan	x				
Vereinigte Arabische Emirate	3**	4	x	x	x
Vietnam	2				

Amerika

* Eine Bescheinigung / Legalisierung kann möglicherweise entfallen!

** Auf der Rückseite des UZ sind zusätzliche Erklärungen erforderlich zum Ursprung und ggf. Hersteller der Ware, die unterzeichnet werden müssen. Je nach Land gibt es unterschiedliche Texte. Sprechen Sie uns an (siehe Ansprechpartner)

UZ Ursprungszeugnis
RE Handelsrechnung

Land	Bescheinigung durch die IHK		GHORFA-Legalisierung der Dokumente vor der Konsulars-Legalisierung	Konsulars-Legalisierung	
	UZ Anzahl	RE Anzahl		des UZ	der RE
Argentinien	1; für best. Waren u. Ursprungsländer			x	
Bolivien	1; für bestimmte Waren				
Brasilien	x, für best. Waren				
Dominikanische Republik	x; für bestimmte Waren				
Ecuador	x, für best. Ursprungsländer				
El Salvador	x; für best. Waren				
Guatemala	x; für best. Waren				
Guyana	2; für best. Waren	2, für best. Ursprungsländer			
Honduras	x; für best. Waren				
Jamaika	2; für best. Waren				
Kolumbien	2; für best. Waren			x	
Mexiko	x, für best. Waren bzw. Ursprungsländer				

Bescheinigung von Außenwirtschaftsdokumenten durch die IHK und konsularische Legalisierung

Nicaragua	x, für best. Waren				
Panama	x, für best. Waren				
Paraguay	3, ab US \$ 2.500,-- fob	5		x	x
Trinidad und Tobago	2; für best. Waren				
Uruguay	x; für best. Waren				
Vereinigte Staaten von Amerika	x, für Wein				

Australien

* Eine Bescheinigung / Legalisierung kann möglicherweise entfallen!

** Auf der Rückseite des UZ sind zusätzliche Erklärungen erforderlich zum Ursprung und ggf. Hersteller der Ware, die unterzeichnet werden müssen. Je nach Land gibt es unterschiedliche Texte. Sprechen Sie uns an (siehe Ansprechpartner)

Land	Bescheinigung durch die IHK		GHORFA-Legalisierung der Dokumente vor der Konsulats-Legalisierung	Konsulats-Legalisierung	
	UZ Anzahl	RE Anzahl		des UZ	der RE
Papa-Neuguinea	1				

UZ Ursprungszeugnis
RE Handelsrechnung

Ansprechpartner

Ansprechpartner in Ihrer IHK:

Susanne Bergner
Telefon: 02131 9268-565
Telefax: 02151 63544-565
E-Mail: bergner@neuss.ihk.de

Dorothee Joerissen
Telefon: 02131 9268-568
Telefax: 02151 63544-568
E-Mail: joerissen@neuss.ihk.de

Vivien Küppers
Telefon: 02131 9268-564
Telefax: 02151 63544-564
E-Mail: kueppers@neuss.ihk.de